

Besprechung / Comptes rendu

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

PETER JUNG / PHILIPPE SPITZ (Hg.)

Stämpfli Handkommentar

Stämpfli Verlag AG, Bern 2010, XLIV + 1375 Seiten, CHF 348.–, EUR 260.–,
ISBN 978-3-7272-2540-6

Seit einem Vierteljahrhundert ist das aus dem Jahr 1986 stammende Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft und hat in diesem Zeitraum mehrfach Änderungen erfahren. Durch diese wurde versucht, sowohl Anpassungen an das europäische Recht als auch die reiche Gerichtspraxis in den Gesetzestext einzuarbeiten. Bereits steht die nächste Revision an, mit welcher «der Schutz gegen einzelne unlautere Geschäftspraktiken verbessert, die Rechtsdurchsetzung gestärkt und die Grundlage für die Zusammenarbeit mit ausländischen Lauterkeitsaufsichtsbehörden geschaffen werden sollen» (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb [UWG] vom 2. September 2009, BBl 2009, 6151 f.). Nichtsdestotrotz bleibt das Wettbewerbsrecht schier unüberschaubares Fallrecht. Kaum verwunderlich erscheint es, dass 29 Artikel einer umfangreichen Kommentierung bedürfen, um die einzelnen Fallgruppen überhaupt gerecht aufbereiten zu können.

Dieser Herausforderung haben sich nunmehr die Herausgeber PETER JUNG und PHILIPPE SPITZ erfolgreich gestellt. Dabei kommt die gewählte Zusammensetzung der Riege aus elf Autoren der Rechtswissenschaft und -praxis dem Gesamtwerk erheblich zugute, Rechtsprechung und Lehrmeinungen werden gleichermaßen aufgearbeitet. Gleichzeitig wird dem Lauterkeitsrecht als Querschnittsmaterie Rechnung getragen, tangiert es doch neben der Kodifikation im UWG die unterschiedlichsten Rechtsgebiete, so steht es etwa im ewigen Konkurrenzverhältnis zum Immaterialgüterrecht. Dies kommt nicht nur im Rahmen der einführenden Worte zum Tragen, sondern gleichfalls in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln. Das Werk enthält ausserdem zahlreiche nützliche Anhänge wie etwa die einschlägigen internationalen Übereinkommen, Schweizerischen Gesetze sowie Verordnungen, Erlasse der Selbstregulierung und Erlasse der Europäischen Union respektive deren für das vorliegende Rechtsgebiet relevanten Auszüge. Ein weitergehender Abdruck hätte auch wahrlich den Rahmen des Gesamtwerkes gesprengt. Das klar strukturierte und umfangreiche Sachregister rundet den Aufbau ab und erleichtert den Zugang zu diesem umfassenden Werk.

Einleitend findet sich eine allgemeine Einführung in das Schweizer Lauterkeitsrecht, die namentlich mit ihrer Darstellung zu den Schnittstellen und Wechselwirkungen zu anderen Rechtsgebieten überzeugt, insbesondere die Abgrenzung zum Kartellrecht und Immaterialgüterrecht werden eingängig dargelegt. Sodann wird das Lauterkeitsrecht in seine internationale Dimension gerückt, was aufgrund der fortschreitend länderübergreifenden Sachverhalte ein immer zentraleres Thema wird. Im Rahmen der Aufbereitung des internationalen und europäischen Rechtes werden gleichfalls der sachliche und räumliche Anwendungsbereich dem Leser näher gebracht, etwa auch für Multistate-Delikte, sowie das prozessuale Verfahren bei zwischenstaatlichen Gegebenheiten. Abschliessend erfolgt eine rechtsvergleichende Kurzberichterstattung zum landesspezifischen Lauterkeitsrecht aller europäischen Länder sowie zu deren wesentlichen Gesetzesgrundlagen.

Zentrales Element des Lauterkeitsrechts bildet der Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wie er in der Generalklausel (Art. 2 UWG) verankert ist, die stets im Zusammenhang mit dem Zweckartikel (Art. 1 UWG) zu lesen ist. Aus der Natur als Auffangtatbestand für unlauteres Verhalten im Wettbewerb und als Ermächtigungsgrundlage für richterliche Rechtsfortbildung heraus wurden zur Präzisierung zahlreiche Fallgruppen gebildet, die im vorliegenden Werk eine umfassende

Kommentierung erfahren. Nicht zuletzt erfolgt in diesen auch eine Abgrenzung zu den vorrangig einschlägigen Spezialtatbeständen.

Die anschliessende Darlegung der einzelnen Spezialtatbestände folgt einem klaren, systematischen Aufbau. Zunächst wird der einzelne Artikel in einen weiteren Zusammenhang gestellt, neben Normzweck und Entstehungsgeschichte wird der systematischen Einordnung erhebliche Relevanz zugebracht. So wird nicht nur das Verhältnis zu anderen Vorgaben des UWG, sondern auch zu ausserhalb des UWG befindlichen Normen statuiert. Sodann erfolgt gleichfalls eine dezidierte Darlegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale und Rechtfertigungselemente, die jeweils mit anschaulichen Beispielen bebildert werden. Abschliessend erörtert der jeweilige Autor für jeden einzelnen Tatbestand die bezeichnenden Rechtsfolgen und Verfahrensfragen.

Inhaltlich sei beispielhaft nur auf die Kommentierung von Art. 3 lit. b UWG eingegangen, der die unlauteren Werbe- und Verkaufsmethoden gesetzlich regelt. Hier zeigt der Kommentator PETER JUNG die Eingebundenheit des Tatbestandes in die diversen Täuschungs- und Irreführungsverbote des UWG auf und stellt diesen dabei in den weiten Zusammenhang des dem Wettbewerbsrecht zugrunde liegenden Wahrheits- und Klarheitsgebotes. Die sich daraus ergebenden zahlreichen Berührungs- und Schnittpunkte mit anderen Normen in und ausserhalb des UWG werden eingehend erläutert.

Die Darlegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale von Art. 3 lit. b UWG «unrichtige oder irreführende Angabe über wettbewerbsrelevante Verhältnisse des Werbenden um den Wettbewerb zu beeinflussen» wird durch eingängige Praxisbeispiele veranschaulicht: «Wir machen den gleichen Preis!» für Tiefstpreisgarantien (Rn. 50) oder «unschlagbare Preise» für marktschreierische Primäraussagen (Rn. 80), die sodann um umfangreiche Verweise auf weiterführende Exempel komplettiert werden. Der neue Kommentar setzt sich dabei erschöpfend mit den gängigen Meinungen aus Lehre und Rechtsprechung auseinander, wobei er diese umfassend würdigt und gleichfalls kritisch hinterfragt.

In diesem Kontext wird etwa auch die viel diskutierte Frage relevant, ob die Fehlvorstellung im Sinne des Art. 3 lit. b UWG durch einen Kommunikationsakt des Werbenden hervorgerufen werden muss oder ob auch konkludente, unvollständige Angaben unter diesen Tatbestand subsumiert werden können. PETER JUNG verfiert dabei die These, dass aufgrund der Natur des Art. 3 lit. b UWG als Kommunikationsdelikt eine Fehlvorstellung irrelevant ist, die unabhängig von einer zumindest konkludenten Äusserung des Werbenden entsteht, und stützt sich dabei grundlegend auf den etablierten Kommentar von CARL BAUDENBACHER. Wohingegen beim Schweigen als solchem die hierzu vertretene Ansicht als sehr weitgehend eingestuft wird, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung eines Verschweigens einer vom Verkehr erwarteten leistungsbezogenen Angabe als irreführend.

Der Autor postuliert gleichfalls, dass die unrichtige Behauptung einer Geschäftsbeziehung zum Getäuschten nicht unter Art. 3 lit. b UWG zu subsumieren sei, sondern unter Art. 2 Var. 1 UWG, und stellt sich damit der herrschenden Meinung in Lehre und Rechtsprechung entgegen. Dies stützt er darauf, dass nicht mehr auf die Entscheidung der Marktgegenseite eingewirkt werde, diese werde vielmehr bereits als erfolgt hingestellt, wie es charakteristisch für die Fallgruppen des Art. 2 UWG sei, nicht hingegen für Art. 3 lit. b UWG.

Abschliessend werden in praktisch gut verwertbarer Form allfällige Rechtfertigungsgründe sowie die spezifischen Rechtsfolgen und Verfahrensfragen von Art. 3 lit. b UWG dargestellt. Dabei geht der Autor auch auf die Beweislastumkehr nach Art. 13a UWG für die Richtigkeit der Angabe des Werbenden ein sowie die etwaige Nachprüfbarkeit seitens des Bundesgerichts im Beschwerdeverfahren.

Die lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen über den zivilrechtlichen Schutz, die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sowie die strafrechtlichen Sanktionen werden ebenfalls in einer praxisnahen und ihnen gebührenden Weise aufgearbeitet. Speziell bei der Berechnung von Ansprüchen auf Schadenersatz, Genugtuung und auf Herausgabe des Gewinnes treten eine Fülle von materiell- und verfahrensrechtlichen Problemen auf, denen sich der Autor PHILIPPE SPITZ bereits vorab in namhaften Publikationen wie im Berner Tagungsband Recht aktuell («Aktuelle Entwicklungen im Haftungsrecht») auf diesem oft zu rudimentär abgehandelten Gebiet verdient gemacht hat und sich auch vorliegend diesem Themengebiet in aufschlussreicher Art widmet.

Der Handkommentar wird nicht umhin kommen, mit dem bis anhin auf dem Markt befindlichen Standardwerk von CARL BAUDENBACHER verglichen zu werden. Neben diesem Grosskommentar aus dem Jahre 2001 muss der Neuling sich aber nicht verstecken. So besticht dieser nicht nur durch die offensichtliche Aktualität, sondern auch die zusätzlichen, äusserst praxisrelevanten Zugaben wie etwa der

englischen Übersetzung des Gesetzestextes oder der Zusammenstellung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und der kantonalen Gerichte von 1997 bis 2009 in einer tabellarischen Übersicht.

Die englische Sprache hat bereits seit Jahren nicht bloss die unbestrittene Funktion einer universellen Weltsprache erlangt, sondern gilt auch als Sprache der Wissenschaft, Technik und des Internets. Sie durchdringt nicht nur die Alltagswelt, sondern gleichfalls den gesamten Wirtschaftssektor. «English takes you everywhere.» Dieser Zunahme und Bedeutung der in Englisch abgewickelten Kommunikation können sich auch Juristen nicht entziehen. Für die Anwaltsarbeit wird die englische Sprache gerade auch beim unlauteren Wettbewerb, der grenzüberschreitend stattfindet, immer relevanter, sodass eine englische Übersetzung des Gesetzestextes als dienliche Ergänzung zu den drei Landessprachen äusserst begrüssenswert ist.

Die aufbereitete Rechtsprechungsübersicht von 1997 bis 2009 ist ebenfalls eine Bereicherung des Kommentars. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung erlangen dabei allerdings vereinzelte Leading Cases keine Beachtung mehr; etwa «Bata Stiefel» (*BGE 104 II 322*), indem grundlegende Elemente der systematischen Anlehnung herausgearbeitet wurden, wobei dieser Entscheid zu Art. 1 Abs. 1 aUWG (entspricht Art. 3 lit. d UWG) gefällt wurde. Oder «Nivea/Jana» (*BGE 116 II 365*), der einen Grundsatzentscheid zum systematischen Heranschleichen an Produktausstattungen gemäss Art. 2 UWG darstellt. Diese erscheinen trotz ihres Alters für das Verständnis des Wettbewerbsrechts doch dergestalt zentral, dass sie noch häufig zitiert werden und eine auszugsweise Erweiterung des tabellarischen Überblicks um diese wünschenswert gewesen wäre.

Hat sich der Kommentar gerade die Aktualität auf die Fahne geschrieben, findet sich nichtsdestotrotz eine umfassende Kommentierung von per 1. Januar 2011 nicht mehr bestehenden Paragraphen wie vergleichsweise Art. 13 UWG (Schlichtungsverfahren oder einfaches und rasches Prozessverfahren) wieder. Dies erscheint zwar etwas unkonventionell für einen Kommentar, könnte aber für Altfälle in der Praxis möglicherweise noch hilfreich erscheinen.

Insgesamt ein gelungenes Werk, mit dem wie im Umschlagstext angekündigt mit dem Lauterkeitsrecht befassten Personen ein aktuelles und griffiges Arbeitsinstrument an die Hand gegeben wird, das gleichfalls mit vielen Supplements aufwartet.

Birgit Weil, RA LL.M., Zürich